

14. Kapitel

Untersuchungshaft

Literatur: *Eidam* Das Apokryphe an den apokryphen Haftgründen – Neue Dimensionen von versteckten Haftgründen im Strafprozess?, HRRS 2013, 292; *Gercke* Der Haftgrund der Fluchtgefahr bei EU-Bürgern, StV 2004, 675; *Hassemer* Die Voraussetzungen der Untersuchungshaft, StV 1984, 38; *Krekeler* Zum Haftgrund der Verdunkelungsgefahr, insbesondere bei Wirtschaftsdelikten, wistra 1982, 8; *Münchhalfften* Apokryphe Haftgründe in Wirtschaftsstrafverfahren, StraFo 1999, 332; *Neuhaus* Haftverschonungsaufgaben und ihre Kontrolle, StV 1999, 340; *Peters* Immer häufiger Untersuchungshaft bei § 370 AO?, ZWH 2014, 1 und 48; *Püschel/Bartmeier/Mertens* Untersuchungshaft in der anwaltlichen Praxis, 2011; *Schlothauer/Weider/Nobis* Untersuchungshaft, 5. Aufl. 2016

A. Grundlagen

I. Die Wirkungen der Untersuchungshaft auf den Beschuldigten

Die Anordnung und insbesondere der Vollzug von Untersuchungshaft stellen die schärfste strafprozessuale Ermittlungsmaßnahme dar, die dem Staat zur Verfügung steht.¹ Die Wirkung der Untersuchungshaft auf den von dieser Betroffenen geht häufig erheblich über den mit dem Vollzug der (Untersuchungs-)Haft zwangsläufig verbundenen Freiheitsverlust hinaus. Denn: i.d.R. trifft die Untersuchungshaft den Beschuldigten unvorbereitet. Anders als beim Strafvollzug nach einer rechtskräftigen Verurteilung kann er nicht einmal versuchen, seine persönlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten zu ordnen.² Der Beschuldigte wird vielmehr durch seine Verhaftung von einem Moment auf den anderen aus seinen bisherigen Lebenszusammenhängen herausgerissen, ohne dass die Gründe für ihn stets nachvollziehbar sind. Hinzu kommt, dass für den Beschuldigten – anders als beim Strafvollzug – weder die Dauer des Untersuchungshaftvollzuges noch die Art und Weise der Beendigung des Strafverfahrens und die sich hieraus unmittelbar ergebenden Folgen für sein Leben absehbar sind.

Gerade dann, wenn die Untersuchungshaft über längere Zeit vollzogen wird, muss der Beschuldigte mit ansehen, wie das bisher Erreichte und seine weitere Lebensplanung sowohl im Privat- als auch im Berufsleben nachhaltig gefährdet und oft schlechterdings zerstört werden.³ So drohen insbesondere der Verlust des Arbeitsplatzes und der wirtschaftlichen Existenzgrundlage wie auch der Ansehensverlust bei Verwandten, Freunden und Geschäftspartnern und letztlich die Distanzierung durch diese. Gegen all dies kann er – aufgrund seiner Inhaftierung und der äußerst eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten – nichts unternehmen. Eine bei einigen Untersuchungshäftlingen einsetzende Lethargie kann diesen Effekt noch verstärken.

Die Untersuchungshaft wirkt sich oft auch auf die Verteidigungsmöglichkeiten des Beschuldigten aus. Während er in Freiheit die Möglichkeit hätte, die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zu

1 Satzger/Schluckebier/Widmaier/Herrmann Vor §§ 112 ff. Rn. 1.

2 Schlothauer/Weider/Nobis Rn. 2.

3 Schlothauer/Weider/Nobis Rn. 3.

analysieren, unter Rückgriff auf sämtliche Ressourcen, wie etwa Geschäftsunterlagen oder durch Rücksprache mit möglichen Zeugen, Verteidigungsargumente herauszuarbeiten und uneingeschränkt mit seinem Verteidiger zu kommunizieren, bestehen diese Optionen während des Vollzuges der Untersuchungshaft allenfalls bedingt. Dies ist ein Grund für die **hohe Geständnisbereitschaft** von Untersuchungsgefangenen; ein Effekt, der den Strafverfolgungsbehörden, die einen Haftbefehl bewirken, nicht nur bekannt, sondern häufig gerade beabsichtigt ist. Dabei kommt es auch immer wieder zu Falschgeständnissen und Falschbelastungen dritter Personen.⁴

II. Die verfassungsrechtlichen Grundlagen und der Zweck der Untersuchungshaft

- 4 Bereits vor 30 Jahren konstatierte Hassemer: Untersuchungshaft ist Freiheitsberaubung an einem Unschuldigen.⁵ Dies klingt drastisch, ist aber im Kern zutreffend: Dem bis zu seiner rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig zu betrachtenden Beschuldigten wird – mit den oben skizzierten Folgen – seine persönliche Freiheit genommen. Weil der Begriff „Freiheitsberaubung“ eine Rechtswidrigkeit der Maßnahme indiziert,⁶ die i.d.R. nicht anzunehmen sein wird, ist indes die folgende Neuformulierung geboten: Untersuchungshaft ist die Freiheitsentziehung an einem Unschuldigen, die nur unter engen, gesetzlich abschließend geregelten Voraussetzungen zulässig ist. Es ist nämlich trotz der Unschuldsvermutung und einer berechtigten Kritik an der Praxis der Anordnung von Untersuchungshaft und deren Vollzug nicht von der Hand zu weisen, dass das Rechtsinstitut der Untersuchungshaft als solches verfassungsrechtlich zulässig ist und seine Anordnung und sein Vollzug im konkreten Fall als ultima ratio für eine wirksame Strafrechtspflege unentbehrlich sein kann.⁷
- 5 Die Untersuchungshaft und ihre praktische Anwendung werden durch das **Spannungsverhältnis** zwischen dem Recht des Beschuldigten auf persönliche Freiheit (Art. 2 Abs. 2 S. 2 sowie Art. 104 GG) und den Bedürfnissen einer wirksamen Strafverfolgung geprägt. Die Erduldung der Untersuchungshaft wird allgemein als **Sonderopfer** betrachtet, das dem Beschuldigten von der Allgemeinheit abverlangt wird.⁸ Als Sonderopfer darf die Untersuchungshaft indes nur in engen Grenzen angeordnet und erst recht vollzogen werden.⁹ Auch bei der Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzuges kommt der Unschuldsvermutung und damit auch dem Gedanken des Sonderopfers eine Bedeutung zu; dieser ist so zu gestalten, dass die Belastungen für den Beschuldigten so gering wie möglich ausfallen.

4 Schlothauer/Weider/Nobis Rn. 5; vgl. hierzu auch: Neuhaus StV 1999, 340, 340: *Beinahe jeder als Verteidiger tätige Praktiker wird von Fällen berichten können, in denen von seinem inhaftierten Mandanten die Abgabe eines ganz oder teilweise unrichtigen Geständnisses zumindest erwogen wurde; ein für unser auf Wahrheit und Gerechtigkeit ausgerichtetes Strafrechtssystem besonders bedrückendes Phänomen.*; vgl. auch: MünchKollStR 1999, 332, 333.

5 Hassemer StV 1984, 38, 40.

6 SK-StPO/Paeffgen Vor §§ 112 ff. Rn. 9.

7 Radtke/Hohmann/Tsambikakis § 112 Rn. 2; Satzger/Schluckebier/Widmaier/Herrmann Vor §§ 112 ff. Rn. 1.

8 KK-StPO/Graf Vor § 112 Rn. 13; vgl. auch BGHZ 60, 302 ff., wobei die Entscheidung – durch eine ex-post-Betrachtung – ein Sonderopfer nur desjenigen Untersuchungsgefangenen annimmt, der später wegen der ihm vorgeworfenen Tat nicht verurteilt wird.

9 Satzger/Schluckebier/Widmaier/Herrmann Vor §§ 112 ff. Rn. 3.

Zweck der Untersuchungshaft ist die Sicherung des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten. Die Freiheitsentziehung erfolgt, um zum einen die Durchführung des Erkenntnisverfahrens – vom Ermittlungs- bis zum Rechtsmittelverfahren – und zum anderen (im Fall einer Verurteilung) die Strafvollstreckung zu gewährleisten.¹⁰ Selbstverständlich erlaubt nicht jede Beeinträchtigung des Strafverfahrens die Anordnung und den Vollzug von Untersuchungshaft. Vielmehr sind diese nur dann zulässig, wenn – neben einem dringenden Tatverdacht und der Feststellung, dass die Maßnahme im Einzelfall verhältnismäßig ist – ein gesetzlich geregelter Haftgrund vorliegt. Andere Zwecke als diese dürfen mit der Untersuchungshaft nicht verfolgt werden. Ist die Untersuchungshaft zur Erreichung der zulässigen Zwecke nicht mehr erforderlich, so ist diese unverhältnismäßig und darf weder angeordnet noch weiter vollzogen werden.¹¹ Das KG hat im Jahr 2013 den Prüfungsmaßstab wie folgt klargestellt: „Bei der Prüfung der Voraussetzungen der Untersuchungshaft ist nicht zu fragen, ob diese angeordnet werden kann, sondern ob ihre Verhängung – als ultima ratio – wegen überwiegender Belange des Gemeinwohls zwingend geboten ist.“¹²

B. Materielle Voraussetzungen für die Anordnung von Untersuchungshaft

Untersuchungshaft darf nach den §§ 112 ff. StPO¹³ nur angeordnet bzw. aufrechterhalten werden, wenn

- ein auf Tatsachen beruhender **dringender Tatverdacht** besteht (§ 112 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 114 Abs. 2 Nr. 4 StPO),
- aufgrund bestimmter Tatsachen ein gesetzlich geregelter **Haftgrund** vorliegt (§ 112 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 StPO),
- die Anordnung oder die Fortsetzung des Vollzuges der Untersuchungshaft zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel **im Verhältnis steht** (vgl. §§ 112 Abs. 1 S. 2, 120 Abs. 1 S. 1 StPO) und
- die Existenz des Haftbefehls und die Dauer des Untersuchungshaftvollzuges **nicht gegen das Beschleunigungsgebot verstoßen**.¹⁴

Keine Voraussetzung für den Erlass eines Haftbefehls soll nach h.M.¹⁵ die **Haftfähigkeit** des Beschuldigten sein. Allerdings ist anerkannt, dass schwerwiegende Erkrankungen regelmäßig die Aussetzung des Vollzuges der Untersuchungshaft gebieten.¹⁶ Zudem ist zu beachten, dass eine schwere Erkrankung ggf. zur Verhandlungsunfähigkeit und damit zum Vorliegen eines Verfahrenshindernisses mit der Folge führen kann, dass der Haftbefehl nicht erlassen werden darf bzw. aufzuheben ist.¹⁷

10 Satzger/Schluckebier/Widmaier/Herrmann Vor §§ 112 ff. Rn. 6.

11 BVerfGE 19, 342, 349; Broß StraFo 2009, 10, 12.

12 KG StV 2014, 26, 27; vgl. auch EGMR NJW 2005, 3125 ff.

13 Auf die Darstellung anderer Formen des Freiheitsentzuges, wie etwa die sog. Ungehorsamshaft zur Erzwingung der Anwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung (§§ 230 Abs. 2, 236, 329 Abs. 4 S. 1, 412 S. 1 StPO) oder die Sicherungshaft vor Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung (§ 453c Abs. 1 StPO), musste aus Platzgründen verzichtet werden. Besonderheiten im Deliktbereich des Fiskalstrafrechts sind hier ohnehin nicht vorhanden.

14 Schlothauer/Weider/Nobis Rn. 409.

15 KG NStZ 1990, 142; Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt § 112 Rn. 3; MK-StPO/Böhm/Werner § 112 Rn. 14; zu Recht kritisch: Neuhaus StraFo 2000, 13, 14.

16 Umfassend hierzu: Gatzweiler StV 1996, 283 ff.

17 Radtke/Hohmann/Tsambikakis § 112 Rn. 19.

- 9 Auch bei dem Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 112 StPO besteht indes keine Verpflichtung, sondern allein eine Ermächtigung zum Erlass eines Haftbefehls, von der das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch zu machen hat.

I. Dringender Tatverdacht

- 10 § 112 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 114 Abs. 2 Nr. 4 StPO enthält das Erfordernis eines auf Tatsachen beruhenden dringenden Tatverdachts. Ein solcher liegt vor, wenn nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis eine **hohe Wahrscheinlichkeit** dafür besteht, dass der Beschuldigte Täter oder Teilnehmer einer rechtswidrig und schuldhaft begangenen Straftat ist.¹⁸ Hiervon ist auch die Begehung eines strafbaren Versuches einer Tat erfasst.¹⁹ Die Wahrscheinlichkeit, dass Rechtsfertigungs-, Schuld- oder Strafausschließungsgründe vorliegen, schließt den dringenden Tatverdacht aus.²⁰ Dasselbe gilt auch für (derzeit) nicht behebbare **Verfahrenshindernisse**.²¹
- 11 Wesentliche Teile der Rechtsprechung²² und der strafprozessualen Literatur²³ fordern zusätzlich die Prognose, dass eine Verurteilung wahrscheinlich ist; die wohl noch herrschende Gegenauffassung²⁴ setzt hingegen lediglich voraus, dass die Möglichkeit einer Verurteilung besteht. Dies – wie auch die folgenden Ausführungen zur Verdachtsbegründung – gilt aber allein für Tatfragen. **Rechtsfragen** müssen hingegen vom Richter bei Erlass des Haftbefehls (oder bei der Entscheidung über dessen Aufrechterhaltung) immer eindeutig entschieden werden.²⁵ Eine zweifelhafte Auslegung oder Anwendung der materiellen Strafnorm kann keinen dringenden Tatverdacht begründen.²⁶ Dies hat im Wirtschaftsstrafrecht eine größere Bedeutung als im allgemeinen Strafrecht, weil dieses Rechtsgebiet von der Bezugnahme auf außerstrafrechtliche Normen geprägt ist. Daher müssen vor dem Erlass des Haftbefehls mitunter schwierige Rechtsfragen beantwortet werden – wie etwa die, ob die vom Steuerpflichtigen gewählte steuerliche Gestaltung noch ein erlaubtes Mittel zur Steuerersparnis oder eben bereits ein Verschleierungsmodell für eine ggf. verwirklichte Steuerhinterziehung darstellt.²⁷ Auch die Anwendung und Auslegung von Verfahrensvorschriften, die für die Annahme des dringenden Tatverdachts von Bedeutung sind, muss eindeutig geklärt werden.²⁸
- 12 Indem § 112 Abs. 1 StPO eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Täterschaft voraussetzt, verlangt die Norm mehr als einen hinreichenden Verdacht, von dessen Vorliegen nach § 203 StPO die Eröffnung des Hauptverfahrens abhängt. Allerdings ist das Wahrscheinlichkeitsurteil bei der Anordnung der Untersuchungshaft aufgrund des gegenwärtigen – und damit im Ermitt-

18 OLG Köln StV 1999, 156, 157; Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt § 112 Rn. 5.

19 KK-StPO/Graf § 112 Rn. 4.

20 HK-StPO/Posthoff § 112 Rn. 4; Radtke/Hohmann/Tsambikakis § 112 Rn. 27; SK-StPO/Paeffgen § 112 Rn. 4.

21 OLG München StV 1998, 270; LG Bielefeld StV 2006, 642; Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt § 112 Rn. 5.

22 OLG Koblenz StV 1994, 316, 317; OLG Köln StV 1999, 156, 157; OLG Bremen StV 2010, 581 ff.; in diese Richtung auch: BGHSt 38, 276, 278: Bei einem nicht geständigen Beschuldigten müssen Beweise vorhanden sein, durch die er mit großer Wahrscheinlichkeit überführt werden kann.

23 HK-StPO/Posthoff § 112 Rn. 5; LR/Hilger § 112 Rn. 17; Püschel/Bartmeier/Mertens § 7 Rn. 2.

24 BGH bei Paeffgen NSTZ 1981, 93, 94; KK-StPO/Graf § 112 Rn. 3; Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt § 112 Rn. 5; Satzger/Schluckebier/Widmaier/Herrmann § 112 Rn. 10.

25 LR/Hilger § 112 Rn. 18; Satzger/Schluckebier/Widmaier/Herrmann § 112 Rn. 13.

26 SK-StPO/Paeffgen § 112 Rn. 6.

27 Peters ZWH 2014, 1, 3.

28 Schlothauer/Weider/Nobis Rn. 422.

lungsverfahren zumeist unvollständigen – Ermittlungsstandes²⁹ zu fällen, während der Entscheidung nach § 203 StPO, die erst nach Abschluss der Ermittlungen getroffen wird, in aller Regel eine breitere Beurteilungsbasis zugrunde liegt. Es handelt sich somit nach der h.M. um unterschiedliche Perspektiven der Verdachtsbegründung: Während bei der Prüfung des dringenden Tatverdachts retrospektiv die Frage der Tatbegehung zu beantworten ist, ist bei der Prüfung des hinreichenden Tatverdachts (zusätzlich) prospektiv eine Prognose über die Verurteilung erforderlich.³⁰ Zum Zeitpunkt der Anklageerhebung muss der dringende Tatverdacht aber stärker sein als der hinreichende. Dies bedeutet, dass die bloße Annahme eines hinreichenden Tatverdachts durch das Gericht im Zwischenverfahren und das Vorliegen eines Haftgrundes per se weder die Anordnung noch die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft begründen können.

Der Begriff des dringenden Tatverdachts ist zudem **dynamisch**.³¹ Dies zeigt sich insbesondere darin, dass allein durch Zeitablauf – d.h. ohne sonstige Veränderung des Ermittlungsergebnisses – ein ursprünglich dringender Tatverdacht auf einen unter dieser Schwelle liegenden Verdachtsgrad absinken kann.³² Dies kann etwa auch dann der Fall sein, wenn die Ermittlungsbehörden es unterlassen haben, mögliche und zumutbare Ermittlungen mit dem Ziel zu führen, diese Beweislage zu verifizieren.³³ **13**

Der dringende Tatverdacht darf nur **auf Grund bestimmter Tatsachen** angenommen werden. Auf bloße Vermutungen darf er nicht gestützt werden.³⁴ Auch mögliche künftige Ermittlungsergebnisse können den dringenden Tatverdacht nicht begründen.³⁵ Maßgebend ist bei dem Erlass eines Haftbefehls im Ermittlungsverfahren vielmehr das sich im Zeitpunkt der Haftentscheidung aus den Ermittlungsakten ergebende **Ermittlungsergebnis**. Bei Haftentscheidungen in der Hauptverhandlung oder nach erstinstanzlichem Hauptverfahren ist auch das Ergebnis der Beweisaufnahme zu berücksichtigen.³⁶ Im Falle einer Entscheidung des Beschwerdegerichts über eine Haftbeschwerde während laufender Hauptverhandlung bzw. nach Beendigung der Hauptverhandlung, aber vor dem Vorliegen schriftlicher Urteilsgründe, ist der dringende Tatverdacht hingegen nach Auffassung der herrschenden Rechtsprechung nur eingeschränkt überprüfbar.³⁷ In diesen Fällen soll eine Einschätzungsprärogative des sachnäheren Tatrichters bestehen, der über die besseren Erkenntnismöglichkeiten verfügt, weshalb die beschwerdegerichtliche Überprüfung auf die Frage der Vollständigkeit und Vertretbarkeit der tatrichterlichen Entscheidung beschränkt ist.³⁸ Dies gilt indes nicht, wenn sich die Haftentscheidung gar nicht mit dem dringenden Tatverdacht auseinandersetzt.³⁹ Nach einer (noch nicht rechtskräftig gewordenen) Verurteilung ist bei der Prüfung des dringenden Tatverdachts grundsätzlich **14**

29 OLG Celle StV 1986, 392.

30 Satzger/Schluckebier/Widmaier/Herrmann § 112 Rn. 12.

31 Radtke/Hohmann/Tsambikakis § 112 Rn. 22.

32 OLG Brandenburg StV 1996, 157; Püschel/Bartmeier/Mertens § 7 Rn. 9; SK-StPO/Paeffgen § 112 Rn. 9, 9b.

33 OLG Celle StV 1986, 392; OLG Karlsruhe StV 2004, 325, 326; Schlothauer/Weider/Nobis Rn. 418.

34 LG Dresden StV 2013, 163; Satzger/Schluckebier/Widmaier/Herrmann § 112 Rn. 10.

35 OLG Koblenz StV 1994, 316, 317; LG Frankfurt/Main StV 2009, 477; Satzger/Schluckebier/Widmaier/Herrmann § 112 Rn. 10.

36 OLG Frankfurt/Main StV 2000, 374 f.; OLG Jena StV 2005, 559, 560; KK-StPO/Graf § 112 Rn. 7a.

37 BGH NStZ 2006, 297; OLG Hamm NStZ 2008, 649; OLG Bremen StV 2010, 581 f.

38 OLG Jena StV 2005, 559, 560; vgl. hierzu zusammenfassend: KK-StPO/Graf § 112 Rn. 7a.

39 OLG Jena StV 2005, 559, 560.

auf den im Urteil festgestellten Sachverhalt abzustellen.⁴⁰ Dieser ist allerdings daraufhin zu überprüfen, ob wesentliche tatsächliche Umstände nicht berücksichtigt wurden.⁴¹

- 15 Ob ein dringender Tatverdacht vorliegt, hat der Haftrichter im **Freibeweisverfahren** zu prüfen.⁴² Das Gericht kann ergänzende Ermittlungen vornehmen bzw. vornehmen lassen (etwa durch telefonische Auskunft), soweit dadurch keine unzulässige Verzögerung eintritt.⁴³ Auf unverwertbare Beweise darf der Haftbefehl hingegen nicht gestützt werden.⁴⁴ Das bedeutet, dass keinesfalls solche belastenden Ermittlungsergebnisse zugrunde gelegt werden dürfen, für die ein Beweisverwertungsverbot besteht.⁴⁵ Daher sind etwa beschlagnahmefreie Gegenstände, aus denen sich Hinweise auf eine Täterschaft des Beschuldigten ergeben,⁴⁶ ebenso wenig wie unverwertbare Ergebnisse einer Telekommunikationsüberwachung⁴⁷ zur Begründung des dringenden Tatverdachts und damit zur Anordnung der Untersuchungshaft heranzuziehen. Der Haftrichter muss sich mit dem vorliegenden Beweismaterial sowie den für und gegen den Beschuldigten sprechenden Umständen auseinandersetzen; Beweismittel mit geringerem Beweiswert – etwa Zeugen vom Hörensagen – sind sorgfältig zu würdigen.⁴⁸ Die Annahme des dringenden Tatverdachts erfordert nicht die – für eine Verurteilung erforderliche – volle richterliche Überzeugung.⁴⁹ Gravierende **Mängel der Beweiswürdigung** schließen hingegen die Annahme eines dringenden Tatverdachts aus.⁵⁰ So ist es etwa unzulässig, das Schweigen des Beschuldigten zur Begründung des dringenden Tatverdachts heranzuziehen.⁵¹ Von besonderer Bedeutung sind hier auch die Fälle, in denen der Beschuldigte nur von einem einzigen Zeugen belastet wird und Aussage gegen Aussage steht. Wenn es in einem solchen Fall naheliegt, dass der Belastungszeuge ein Motiv für eine Falschbelastung hat, wird die Schwelle des dringenden Tatverdachts nicht erreicht.⁵²

II. Haftgründe

- 16 Die StPO enthält in §§ 112 ff. fünf Haftgründe: Flucht, Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr, Tatschwere und Wiederholungsgefahr. Die Relevanz dieser Haftgründe in der Praxis ist sehr unterschiedlich: Überraschende Bedeutung kommt dem Haftgrund der Fluchtgefahr gem. § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO zu; dieser ist als – ggf. einer von mehreren – Haftgrund in etwa 90 % aller Haftbefehle enthalten.⁵³ Von Relevanz in Fiskalstrafsachen sind daneben aber auch die Haftgründe der Flucht und der Verdunkelungsgefahr.

40 Satzger/Schluckebier/Widmaier/Herrmann § 112 Rn. 11.

41 OLG Brandenburg StraFo 2000, 318, 319.

42 HK-StPO/Posthoff § 112 Rn. 9; LR/Hilger § 112 Rn. 20.

43 SK-StPO/Paeffgen § 112 Rn. 8.

44 BGHSr 36, 396, 398.

45 HK-StPO/Posthoff § 112 Rn. 8; KK-StPO/Graf § 112 Rn. 8; Püschel/Bartmeier/Mertens § 7 Rn. 3.

46 Schlothauer/Weider/Nobis Rn. 446.

47 Püschel/Bartmeier/Mertens § 7 Rn. 3.

48 KK-StPO/Graf § 112 Rn. 8.

49 HK-StPO/Posthoff § 112 Rn. 9; SK-StPO/Paeffgen § 112 Rn. 8.

50 Vgl. hierzu umfassend: Schlothauer/Weider/Nobis Rn. 448.

51 LR/Hilger § 112 Rn. 21.

52 Schlothauer/Weider/Nobis Rn. 448; vgl. auch: OLG Koblenz StV 2002, 313: Stehen „Aussage gegen Aussage“ und liegen weder Erkenntnisse vor, durch die sich die belastenden Angaben eines Mitbeschuldigten als richtig erwiesen haben, noch Erkenntnisse, die gegen die Glaubhaftigkeit der Einlassung des Angeklagten sprechen, reicht dies für die Annahme eines dringenden Tatverdachts nicht aus.

53 Vgl. Satzger/Schluckebier/Widmaier/Herrmann § 112 Rn. 17 m.w.N.

1. Der Haftgrund der Flucht gem. § 112 Abs. 2 Nr. 1 StPO

Der Haftgrund der Flucht gem. § 112 Abs. 2 Nr. 1 StPO liegt vor, wenn der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält. **Flüchtig** ist, wer sich von seinem bisherigen räumlichen Lebensmittelpunkt absetzt, um für Strafverfolgungsbehörden oder das Gericht (zumindest auch) in dem gegen ihn anhängigen Verfahren unerreichbar zu sein und ihrem Zugriff zu entgehen.⁵⁴ **Verborgен** hält sich, wer seinen Aufenthalt verschleiert, insbesondere unangemeldet, unter falschem Namen oder an einem unbekanntem Ort lebt und dadurch dauernd oder für längere Zeit unauffindbar ist.⁵⁵ Eine präzise Abgrenzung zwischen den beiden Alternativen „Flüchtig-Sein“ und „Sich-verborgen-Halten“ ist schwierig, aber auch entbehrlich, zumal ein Beschuldigter zugleich flüchtig sein und sich verborgen halten kann.⁵⁶ Beide Alternativen haben sowohl eine objektive als auch eine subjektive Komponente.⁵⁷ Der Haftgrund der Flucht verlangt stets ein aktives und zweckgerichtetes „Sich-Entziehen“. Erforderlich ist damit ein unmittelbarer innerer Zusammenhang zwischen der Straftat bzw. dem Strafverfahren auf der einen und der Absetzbewegung des Beschuldigten auf der anderen Seite.⁵⁸ Grundsätzlich spricht ein offenes und transparentes Vorgehen des Beschuldigten bei der Verlagerung seines Wohnsitzes bzw. Lebensmittelpunktes gegen die Annahme von Flucht. Das bedeutet, dass etwa der Umstand, dass sich der Beschuldigte vor seinem Umzug ordnungsgemäß beim Einwohnermeldeamt abgemeldet hat, für eine Verlagerung aus verfahrensunabhängigen Gründen und damit gegen die Annahme von Flucht spricht. Auch die Erreichbarkeit des Beschuldigten über seinen Verteidiger kann den Haftgrund ausschließen.⁵⁹ Hierfür spricht, dass die Untersuchungshaft nur die Durchführung des Strafverfahrens sichern soll, und dieser Zweck durch eine bloße persönliche Unerreichbarkeit nicht beeinträchtigt wird. Die vereinzelt in der StPO vorgesehenen Anwesenheitspflichten können auch durch eine Ladung über den Verteidiger gewährleistet werden.⁶⁰

Keine Flucht ist gegeben, wenn ein Beschuldigter an seinen im Ausland gelegenen Wohnsitz zurückkehrt oder dorthin seinen Lebensmittelpunkt verlegt, ohne dass dies mit der ihm vorgeworfenen Straftat bzw. mit dem gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren im Zusammenhang steht.⁶¹ Dies gilt nicht nur für ausländische Staatsangehörige, sondern ebenso für deutsche Staatsbürger.⁶² Auch ein **passives Verhalten** allein begründet den Haftgrund der Flucht nicht.⁶³ Nach zum Teil vertretener Auffassung⁶⁴ soll der Haftgrund der Flucht allerdings sogar auch vorliegen, wenn ein Beschuldigter mit deutscher Staatsangehörigkeit aus dem Ausland nicht zurückkehren möchte. Dies wird damit begründet, dass für die Beantwortung der Frage, ob der Beschuldigte „flüchtig“ ist, nicht allein der Zeitpunkt der Tatvollendung zugrunde gelegt werden kann. Vielmehr sei auch das vorangegangene Verhalten des Beschuldigten, auch soweit

54 OLG Düsseldorf NJW 1986, 2204, 2205; KK-StPO/Graf § 112 Rn. 11; SK-StPO/Paeffgen § 112 Rn. 22a.

55 OLG Saarbrücken StV 2000, 208, 209; LR/Hilger § 112 Rn. 30; Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt § 112 Rn. 14; Satzger/Schluckebier/Widmaier/Herrmann § 112 Rn. 27.

56 KK-StPO/Graf § 112 Rn. 10; Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt § 112 Rn. 12.

57 Püschel/Bartmeier/Mertens § 7 Rn. 13.

58 Schlothauer/Weider/Nobis Rn. 500.

59 OLG Dresden StV 2007, 587.

60 Radtke/Hohmann/Tsambikakis § 112 Rn. 37.

61 OLG Köln StV 2005, 393 f.; Püschel/Bartmeier/Mertens § 7 Rn. 13.

62 OLG Karlsruhe StV 1999, 36, 37; OLG München StV 2002, 205.

63 OLG Bremen StV 1997, 533, 534; OLG Karlsruhe StV 2005, 33, 34 f.

64 OLG Frankfurt/Main NJW 1974, 1835; Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt § 112 Rn. 13; zu Recht a.A. SK-StPO/Paeffgen § 112 Rn. 22a.

es strafrechtlich noch nicht relevant war, aber in unmittelbarer Beziehung zu der späteren Tat stand, für die Beurteilung heranzuziehen.⁶⁵

- 19 Der Haftgrund der Flucht muss sich aus **bestimmten Tatsachen** ergeben. Allerdings soll es ausreichen, dass angesichts der Umstände des konkreten Falles die Flucht als Grund für die Unerreichbarkeit des Beschuldigten wahrscheinlicher ist als ein anderer Grund.⁶⁶ Sobald der Beschuldigte festgenommen wurde, ist er nicht mehr flüchtig.⁶⁷ Der Haftbefehl kann in diesem Fall nicht mit dem Haftgrund der Flucht aufrechterhalten werden.⁶⁸ Allerdings werden die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte in diesen Fällen in aller Regel den Haftgrund der Fluchtgefahr annehmen und den Haftbefehl hierauf stützen. Anders ist es aber insbesondere dann, wenn der Beschuldigte nicht aufgegriffen wurde, sondern sich selbst gestellt hat.⁶⁹

2. Der Haftgrund der Fluchtgefahr gem. § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO

a) Grundsätzliches

- 20 Der Haftgrund der Fluchtgefahr, der in einem Großteil der Haftbefehle als (ein) Haftgrund aufgeführt wird, ist gegeben, wenn bei Abwägung aller Umstände des Einzelfalles die überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Beschuldigte sich dem Verfahren entziehen werde.⁷⁰ Bereits aus dieser Definition wird deutlich, dass der Begriff der Fluchtgefahr zu kurz greift: Neben der Flucht im Sinne eines körperlichen Entweichens kommen auch andere Konstellationen in Betracht, in denen der Verdacht besteht, dass der Beschuldigte sich dem Verfahren entziehen wird.⁷¹ Hiervon ist auch der Fall erfasst, in dem der Beschuldigte sich gezielt, etwa durch Drogenkonsum, für längere Zeit in den Zustand der Verhandlungsunfähigkeit versetzt hat.⁷² Nach zweifelhafter Auffassung soll dies auch dann der Fall sein, wenn der gleiche Effekt durch das Absetzen ärztlich verordneter Medikamente und damit durch ein Unterlassen bewirkt wird.⁷³ Dies ist aber schon deshalb nicht zutreffend, weil dem Beschuldigten allein eine aktive Verfahrensabotage untersagt ist, er aber keinerlei Verpflichtung hat, sich für das Strafverfahren gesund zu halten.⁷⁴ Eine Suizidgefahr bei dem Beschuldigten rechtfertigt nach heute ganz h.M. die Annahme des Haftgrundes der Fluchtgefahr nicht.⁷⁵ Hierfür spricht nicht zuletzt auch, dass der Beschuldigte sich mit dem Suizid dem Verfahren nicht entziehen, sondern dieses vielmehr beenden würde, weil der Tod eines Beschuldigten als Verfahrenshindernis zwingend zur Einstellung des Verfahrens führt.⁷⁶
- 21 In der Praxis wird der Haftgrund der Fluchtgefahr häufig auf Standardbegründungen und Leerformeln gestützt. Grundsätzlich ist zwischen Fluchtvorbereitungen des Beschuldigten und sonstigen Umständen, mit denen die Fluchtgefahr begründet werden kann, zu unterscheiden.

65 OLG Frankfurt/Main NJW 1974, 1835.

66 Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt § 112 Rn. 15; Satzger/Schluckebier/Widmaier/Herrmann § 112 Rn. 30.

67 HK-StPO/Posthoff § 112 Rn. 22; SK-StPO/Paeffgen § 112 Rn. 23.

68 Schlothauer/Weider/Nobis Rn. 501; prägnant LR/Hilger § 112 Rn. 31: „Dass jemand flüchtig war oder sich verborgen gehalten hatte, ist kein gesetzlicher Haftgrund.“

69 Püschel/Bartmeier/Mertens § 7 Rn. 16.

70 OLG Karlsruhe StV 2001, 118, 119; Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt § 112 Rn. 17; Satzger/Schluckebier/Widmaier/Herrmann § 112 Rn. 37.

71 Schlothauer/Weider/Nobis Rn. 517.

72 HK-StPO/Posthoff § 112 Rn. 26.

73 OLG Koblenz StV 1990, 165; Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt § 112 Rn. 18.

74 SK-StPO/Paeffgen § 112 Rn. 28; LR/Hilger § 112 Rn. 38.

75 OLG Oldenburg NJW 1961, 1984; LR/Hilger § 112 Rn. 37; SK-StPO/Paeffgen § 112 Rn. 28.

76 MK-StPO/Böhm/Werner § 112 Rn. 45.